

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 515/72 DES RATES**

vom 28. Februar 1972

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr <sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 haben sich seit dem 1. Oktober 1969 bestimmte praktische Schwierigkeiten ergeben, die beseitigt werden können, ohne daß die im Straßenverkehr angestrebten Ziele des sozialen Fortschritts und der Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden.

Zugmaschinen für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten sind aus der genannten Verordnung auszuklammern.

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, zum Zweck der Berufsausbildung das Mindestalter der Beifahrer auf das vollendete 16. Lebensjahr herabzusetzen.

Es muß festgelegt werden, daß der das persönliche Kontrollbuch betreffende Anhang der genannten Verordnung Bestandteil dieser Verordnung ist.

Es muß ferner festgelegt werden, daß das mechanische Kontrollgerät in dem in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vorgesehenen Fall gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr <sup>(2)</sup> zugelassen sein muß.

Da innerstaatliche Beförderungen im Nahverkehr in bestimmten Fällen besondere Bedürfnisse erfüllen, erscheint es angebracht, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, nach Anhörung der Kommission in bezug auf die ununterbrochene Lenkzeit und die

Lenkzeitunterbrechungen, insbesondere für den Ernteverkehr und einige Milchtransporte, Abweichungen von den Bestimmungen über die Tagesruhezeiten zuzulassen, soweit dadurch der soziale Schutz und die Sicherheit im Straßenverkehr nicht beeinträchtigt werden.

Ferner sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, im Nahverkehr übergangsweise von der Verpflichtung, ein persönliches Kontrollbuch zu führen, abzuweichen, wenn das Fahrzeug mit einem Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 entsprechenden Kontrollgerät ausgerüstet ist oder wenn nach Konsultation der Kommission ein anderes wirksames Kontrollsystem festgelegt worden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 wird wie folgt ergänzt:

„7. Zugmaschinen, die ausschließlich für örtliche land- und forstwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt werden.“

*Artikel 2*

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 wird wie folgt ergänzt:

„(7) Jeder Mitgliedstaat kann für innerstaatliche Beförderungen im Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs, einschließlich der Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt in diesem Umkreis liegt, das Mindestalter der Beifahrer zum Zweck der Berufsausbildung im Rahmen des nationalen Arbeitsrechts auf das vollendete 16. Lebensjahr herabsetzen.“

*Artikel 3*

Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Fahrpersonals eines Fahrzeugs, das nicht im Linienverkehr eingesetzt ist, müssen ein persönliches Kontrollbuch nach dem Muster im Anhang, der Bestandteil dieser Verordnung ist, mit sich führen.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 1.

*Artikel 4*

Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 erhält folgende Fassung:

„Jeder Mitgliedstaat kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Mitglieder des Fahrpersonals von Fahrzeugen, die in seinem Hoheitsgebiet zugelassen sind und innerstaatliche Beförderungen durchführen, davon freizustellen, in die Tageskontrollblätter des persönlichen Kontrollbuchs diejenigen in Absatz 2 vorgesehenen Zeiträume einzutragen, die in geeigneter Weise von einem mechanischen Kontrollgerät aufgezeichnet werden können, das sich im Fahrzeug befindet und gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr <sup>(1)</sup> genehmigt ist, unbeschadet der Anwendung der gesamten Verordnung von den Zeitpunkten an, die in den Artikeln 4 und 20 genannt sind.

Die auf diese Weise aufgezeichneten Angaben sind in den Wochenbericht des persönlichen Kontrollbuchs zu übertragen.“

*Artikel 5*

Nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 wird folgender Artikel eingefügt:

*„Artikel 14a*

Wenn es sich um innerstaatliche Güterbeförderungen im Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs, einschließlich der Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt in diesem Umkreis liegt, handelt, können die Mitgliedstaaten

a) nach Konsultation der Kommission Ausnahmen zulassen

- i) von Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8. Die tägliche Lenkzeit muß jedoch so oft unterbrochen werden, daß die in Artikel 8 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Zeiten eingehalten werden und daß in jedem Fall eine Pause von mindestens 30 Minuten eingelegt

wird oder zwei Pausen von mindestens je 15 Minuten eingelegt werden;

- ii) von Artikel 11 Absatz 1 beim Ernteverkehr während eines Zeitraums von höchstens 30 Tagen pro Jahr, sofern eine Tagesruhezeit von mindestens 10 aufeinanderfolgenden Stunden eingehalten und die Verringerung der Tagesruhezeit durch eine entsprechende zusätzliche Ruhezeit kompensiert wird, die unmittelbar vor oder nach der wöchentlichen Ruhezeit liegen muß;

iii) bei Beförderungen von Milch vom Hof zur Molkerei,

— von Artikel 11 Absatz 1, sofern eine Tagesruhezeit von mindestens 8 aufeinanderfolgenden Stunden sowie eine Unterbrechung der Fahrzeit von mindestens 4 aufeinanderfolgenden Stunden im Laufe des Tages eingehalten werden, während der das Mitglied des Fahrpersonals weder eine der in Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben c) und d) genannten Tätigkeiten noch irgendeine andere berufliche Tätigkeit ausübt;

— von Artikel 12, sofern nicht mehr als zweimal 2 Stunden Lenkzeit während des für die wöchentliche Ruhezeit bestimmten Zeitraums vorgesehen werden;

b) bis zur obligatorischen Einführung des Kontrollgeräts im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 Ausnahmen von Artikel 14 zulassen,

— wenn die Fahrzeuge mit einem Kontrollgerät gemäß Artikel 20 der genannten Verordnung ausgestattet sind,

oder

— wenn sie nach Konsultation der Kommission geeignete Maßnahmen treffen, die eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der für diese Beförderungsart geltenden Vorschriften sicherstellen und gewährleisten, daß der soziale Schutz und die Sicherheit im Straßenverkehr nicht beeinträchtigt werden.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 1972.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 1.